

Einzugsstellen

Innerhalb der **Abrechnungsvorgabe(n)** für einen Mitarbeiter steht das **Register: "Einzugsstellen"** zur Verfügung.

Auf diesem Datenblatt wird die Einzugsstelle für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, bei welcher der Mitarbeiter versichert ist, die Vorgaben für eine freiwillige oder private Krankenversicherung und die Arbeitnehmerumlage hinterlegt. Die Einzugsstellen selbst werden über den Bereich [STAMMDATEN - EINZUGSSTELLEN](#) definiert.

The screenshot shows the 'Abrechnungsvorgabe-Datensatz ändern' window with the 'Einzugsstellen' tab selected. The 'Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge' section contains the following fields:

- Einzugsstellennummer:** 3
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) in Hamburg:** (selected in a dropdown menu)
- Ersteintritt (optional):** (empty date field)
- Versichertennummer:** (empty text field)

The 'Einzugsstellen' tab is highlighted with a red box, and the dropdown menu for the insurance provider is also highlighted with a red circle.

Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge

Einzugsstellennummer

Legen Sie an dieser Stelle fest, bei welcher Krankenkasse der Mitarbeiter pflichtversichert ist.

Ersteintritt (optional)

In diesem Datumsfeld können Sie hinterlegen, wann der Mitarbeiter in die Pflichtkrankenkasse eingetreten ist. Dieses Feld besitzt einen rein informativen Charakter.

Versichertennummer (optional)

In diesem Feld lässt sich die Versicherungsnummer der Versicherungskarte des Arbeitnehmers eintragen.

Freiwillige / private Krankenversicherung

Dieser Bereich steht dann zur Verfügung, wenn im Beitragsgruppenschlüssel für die Krankenversicherung der Schlüssel 0 hinterlegt wurde.

Weitere Hinweise einblenden

Wurde auf dem **Register: SV-Angaben** bei der KV: "0 Kein Pflichtbeitrag" gewählt, steht das Feld: "**Freiwillige / private Krankenversicherung (KV)**" auf dem Register: EINZUGSSTELLEN zur Verfügung.

The screenshot shows the 'SV-Angaben' tab with the 'Freiwillige / private Krankenversicherung (KV)' section. The 'Beitragsgruppenschlüssel' dropdown menu is set to '0 Kein Pflichtbeitrag'. The 'Freiwillige / private Krankenversicherung (KV)' checkbox is checked. The 'ermäßigter Beitrag' checkbox is unchecked.

Folgende Optionen stehen im Bereich: "**Freiwillige / private Krankenversicherung (KV)**" zur Verfügung:

- Hauptberuflich selbstständig
- Privat krankenversicherter Arbeitnehmer
- ohne Krankentagegeldanspruch
- Arbeitgeberzuschuss richtet sich nach Entgelt des Arbeitnehmers" zur Verfügung

Freiwillige / private Krankenversicherung (KV)

☐ Hauptberuflich selbstständig

☐ Privat krankenversicherter Arbeitnehmer

☐ ohne Krankentagegeldanspruch

PV-Beitrag (mtl. gesamt AN) € AG-Zuschuss (optional) €

PV-Beitr. (Basisabsicherung) € (laut Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

☐ Arbeitgeberzuschuss richtet sich nach Entgelt des Arbeitnehmers

☐ Antrag auf Beitragsherabsetzung wurde vom Arbeitnehmer bei der Krankenkasse gestellt



Beachten Sie:

- Wenn ein freiwillig gesetzlich oder privat Versicherter keinen Krankentagegeldanspruch hat, wird als Höchstbetrag für den AG-Zuschuss 7 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung herangezogen (mit Krankentagegeldanspruch beträgt der Höchstbetrag 7,3 %). Bis zu diesem Höchstbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte
- Damit eine korrekte Berechnung erfolgen kann, steht im Bereich: "Freiwillige / private Krankenversicherung" das Feld: **"ohne Krankentagegeldanspruch"** zur Verfügung.

Ist ein Arbeitnehmer privat versichert und die Option "Privat krankenversicherter Arbeitnehmer" ist aktiviert, stehen weitere Eingabefelder zur Verfügung:

- KV-Beitrag (mtl. gesamt AN) - Arbeitgeberzuschuss
- PV-Beitrag (mtl. gesamt AN) - Arbeitgeberzuschuss

Für die Berechnung des Beitragszuschusses wird für Privat krankenversicherte Arbeitnehmer der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz herangezogen, den das BMGS nach § 245 SGB V feststellt. Bemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das monatliche Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Der Arbeitnehmer erhält als Beitragszuschuss jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, den er für seine private Krankenversicherung aufwendet. Da sich der Beitragszuschuss am Arbeitsentgelt orientiert, besteht für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kein Anspruch auf den Beitragszuschuss (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung.). Hierbei wird eine entsprechend gekürzte Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Lediglich für Zeiten des unbezahlten Urlaubs sowie für Zeiten des Arbeitskampfes wird der Beitragszuschuss aus dem Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der ungekürzten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze berechnet.



Beachten Sie:

Beiträge für Familienangehörige sind bei der Bemessung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen, wenn für diese ein Anspruch auf Familienversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung bestehen würde.

Ist im Beitragsgruppenschlüssel für die Krankenversicherung der Schlüssel 9 "Firmenzahler" hinterlegt, kann hier die Option

- **"Arbeitgeberzuschuss richtet sich nach Entgelt des Arbeitnehmers"**

gewählt werden.

Ist dieses Kennzeichen nicht aktiviert, ist die Beitragsbemessungsgrenze die Grundlage für die Berechnung.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Betrages, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, vom Arbeitgeber zu tragen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes tatsächlich zu zahlen haben.

Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet.



Beachten Sie:

Beachten Sie, dass es für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, erforderlich ist, auch eine Pflichtkrankenkasse zu hinterlegen. An diese Krankenkasse werden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt.

Bereich: Krankenversicherungsschutz (u.a. für A1-Bescheinigung, eAU)

Wird im Mitarbeiter bei Personengruppe z. B. **Personengruppe: "110 (Kurzfristig Beschäftigte)"** ausgewählt, so ist bei dem Feld: **"Krankenversicherungsschutz"** aus folgenden Angaben auszuwählen:

- **gesetzl./frei. gesetzlich** versichert
- **privat** versichert oder **anderweitig im Krankheitsfall abgesichert**
- **berufsst. Versorgungseinrichtung**

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	BGS / FiBu	Memo	Info
-----------	--------------------	------	--------	------------	-----------------------	----------------	------------	------	------

Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge

Krankenversicherungsschutz (u.a. für A1-Bescheinigung, eAU)

Keinen Versicherungsschutz ausgewählt

Keinen Versicherungsschutz ausgewählt
gesetzl./frei. gesetzl. versichert
privat versichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert
berufsst. Versorgungseinrichtung

Info:
Weitere Infos zu den Rückmeldungen kurzfristiger Beschäftigung der PSG 110 in den Mitarbeiter-Stammdaten erhalten Sie in folgendem Hilfe-Artikel: [Rückmeldung kurzfr. Beschäftigung](#).

Umlage

Die Angaben zur Umlage hinterlegen Sie unter: [Schaltfläche: PARAMETER - ABRECHNUNG - ABRECHNUNGSVORGABEN](#) - Register: **"weitere Vorgaben"** - Eintrag: Vorgabe für Umlagepflicht. Die Beitragssätze hinterlegen Sie in den Stammdaten der einzelnen Einzugsstellen über das Register: **"Umlagesätze"**.

Beim einzelnen Mitarbeiter steht Ihnen u. a. das folgende Kennzeichen zur Verfügung:

- Von der Umlage 1 befreit, laut Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungen - § 11 Ausnahmegvorschrift (z. B. Heimarbeiter, etc.)" zur Verfügung
- "Von der Insolvenzgeldumlage befreit": Für Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage. Bestimmte Arbeitgeber wie etwa Bund, Länder und Gemeinden, können von der Insolvenzgeldumlage jedoch befreit sein. Für diese Ausnahmefälle steht das Kennzeichen zur Verfügung.

Allgemein	Tätigkeit / SV-Nr.	Lohn	Steuer	SV-Angaben	Einzugsstellen	Vertragsabzüge	BGS / FiBu	Memo	Info
-----------	--------------------	------	--------	------------	-----------------------	----------------	------------	------	------

Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge

Umlage

☐ Von der Umlage 1 befreit, laut Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - § 11 Ausnahmegvorschrift (z.B.: Heimarbeiter, ...)

☐ Von der Insolvenzgeldumlage befreit

☐ Von der Umlage 2 befreit